



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Staatssekretariat für Migration SEM  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Per Mail:  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 7. Juli 2021

08.02.01/hof

## **Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Covid-19-Test bei der Ausschaffung, Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) bezüglich der Covid-19-Tests bei der Ausschaffung. Die KKJPD hat eine entsprechende Bestimmung bereits in ihrer Stellungnahme vom 27. April 2021 zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl gefordert. Die nun vorliegende Gesetzesanpassung sowie die zeitnahe Inkraftsetzung entsprechen einem Bedürfnis der Kantone und werden vom Vorstand der KKJPD begrüsst. Mit der gesetzlichen Grundlage zur Durchführung von zwangsweise Covid-19-Tests wird der Druck auf die ausreisepflichtige Person, sich testen zu lassen, erhöht.

Die Abwägung der Verhältnismässigkeit in Bezug auf den auszuübenden Zwang muss in jedem Fall im Einzelfall erfolgen. Dabei stellt die Formulierung in Art. 72 Abs. 2 E-AIG wonach kein Zwang angewendet werden darf, der die Gesundheit der betroffenen Person gefährden könnte, einen sehr strengen Massstab dar, der im Ergebnis die Durchführung eines PCR-Tests in vielen Fällen zum vornherein verunmöglichen könnte. Mit der Bestimmung von Art. 72 Abs. 2 E-AIG wird namentlich ein PCR-Test in allen Fällen, in welchen sich eine Person physisch dagegen wehrt, quasi verunmöglicht. Dies ergibt sich auch aus den Erläuterungen zu diesem Artikel. In der Praxis wird sich zeigen, in wie fern eine zwangsweise Testung unter diesen Voraussetzungen überhaupt möglich ist.

Da die Bestimmung ins AIG eingefügt wird, stellt sich die Frage, ob die Einschränkung exklusiv auf Covid-19-Tests sinnvoll ist. Eine Testpflicht könnte auch für andere aktuelle oder zukünftig aufkommende übertragbare Krankheiten sinnvoll sein, wenn der Zielstaat eine entsprechende Testung in den Einreisebestimmungen vorsieht. Die vorgeschlagenen Bestimmung in Art. 72 E-AIG greift unter diesem Aspekt etwas kurz.

Zudem erachten wir es als prüfenswert, ob nicht gleichzeitig auch eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden könnte, welche die Verpflichtung zu einer Impfung der ausreisepflichtigen Person im Rahmen der Ausschaffung beinhaltet. Es ist gut denkbar, dass gewisse Staaten in Zukunft eine Impfung für die Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen ebenfalls akzeptieren oder voraussetzen

werden. Dabei geht es nicht darum, eine Impfung gegen den Willen einer Person unter Anwendung von physischem Zwang durchsetzen zu können. Die Verweigerung einer ausreisepflichtigen Person, sich impfen zu lassen, sollte dabei aber immerhin die Verletzung der Mitwirkungspflichten mit den entsprechenden Konsequenzen zur Folge haben. Jedenfalls sollten die Möglichkeiten, sich freiwillig impfen zu lassen, für Personen in einem Asylverfahren jederzeit gewährleistet sein und von allen involvierten Stellen gefördert werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Vereinigung der kantonalen Migrationsämter (VKM).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Fredy Fässler  
Präsident